

21. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 08.11.2017

Inhaltsverzeichnis

TOP 9 (öff):	Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB	
	Hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB	
	- Drucksache: 0552/2017	1
	- Anlage: Anlage 1 zu DS 0552_2017	5
	- Anlage: Anlage 2 zu DS 0552_2017	6
	- Beschluss:	17

Stadt Recklinghausen
Bürgermeister
FB Planen, Umwelt, Bauen

Drucksache
Nr. 0552/2017

Recklinghausen, 23.10.2017

Sitzungsvorlage für die öffentliche Sitzung

Ausschuss für Stadtentwicklung (08.11.2017)

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Summe der Folgekosten:	Keine
Termin für die Beschlussdurchführung:	Sofort
Verantwortlich:	Technischer Beigeordneter Herr Höving

Höving Technischer Beigeordneter	gez. Höving Unterschrift
-------------------------------------	--------------------------------------

2. Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Mit dem Beschluss über die öffentliche Auslegung sind keine haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die Verwaltung wird mit dem Planveranlasser einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 BauGB schließen, in welchem sich der Vorhabenträger zur Übernahme aller anfallenden Planungskosten sowie der Kosten für Personal- und Sachkosteneinsatz, die der Stadt Recklinghausen im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung entstehen, verpflichtet.

Dies entspricht dem durch den Rat der Stadt gefassten Grundsatzbeschluss zum Baulandmanagement.

Für das geplante Vorhaben entstünden somit keine kommunalen Investitionskosten.

3. Sonstige Auswirkungen:

Keine

4. Sachverhalt:

Allgemeiner Sachverhalt:

Grundsätzlich ist der Außenbereich von der Bebauung freizuhalten. Daher sind Bauanträge in Streusiedlungen im Außenbereich oftmals mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden und müssen häufig als planungsrechtlich unzulässig zurückgewiesen werden, da sie öffentlichen Belangen (z.B. Darstellung im Flächennutzungsplan, Gefahr der Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung) i.S.d. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entgegenstehen. Durch Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB können diese öffentlichen Belange einzelnen Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Die Satzung ändert nichts an der Außenbereichslage und schafft kein Baurecht. Die erleichterte Zulassung von Vorhaben unterliegt weiterhin strengen Zulässigkeitsregeln. Auch in Zukunft werden Beurteilungen von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung i.V.m. § 35 Abs. 4 BauGB vorgenommen. Alle baulichen Anlagen im Außenbereich bedürfen einer Genehmigung. Die Eingriffsbilanzierung sowie die Artenschutzprüfung werden auf die Genehmigungsverfahren abgeschichtet.

Voraussetzungen für den Erlass der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB sind, dass ein bebauter Bereich im Außenbereich vorliegt, der nicht landwirtschaftliche geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

In Recklinghausen-Suderwich, südlich der Bundesautobahn 2 (BAB 2) befindet sich am Erlenweg eine größtenteils einseitige Straßenrandbebauung von 22 Wohnhäusern, die als eine solche Streusiedlung einzustufen ist. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst alle durch den Erlenweg erschlossenen Wohngrundstücke (Hs.-Nr. 31, 31a, 37 und 42 – 74) einschließlich ihrer Gartenbereiche. Die betroffenen Grundstücke sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, da sich das Gebiet sowohl außerhalb der von Bebauungsplänen erfassten Gebiete als auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet. Um die weitere Entwicklung steuern zu können, ist eine Außenbereichssatzung erforderlich.

Ziel und Inhalt der Satzung:

Satzungsziel ist es die Entwicklung der Streusiedlung in den Außenbereich auszuschließen sowie die Möglichkeit einer angemessenen, kanalisierten Erweiterung vorhandener Gebäude zuzulassen (Nachverdichtung), um eine Anpassung der Wohngebäude an die heutigen

Wohnbedürfnisse sicherzustellen. Dies ist auch im Sinne des Flächennutzungsplans, der die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Die Außenbereichssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Satzung trifft einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO).

Die Satzung legt verschiedene Bereiche fest. Die Nachverdichtung ist ausschließlich in den Baufenstern vorgesehen. Die Baufenster orientieren sich am baulichen Bestand sowie dessen Gebäudefluchten. Je 600 m² großes Grundstück ist ein Wohngebäude zulässig. Weiterhin soll die Satzung eine Genehmigungsgrundlage für nicht genehmigte Nebenanlagen und von der Genehmigung abweichende Baukörper schaffen. Damit soll der bestehende Konflikt zwischen öffentlichen und privaten Konflikten gelöst werden. Die Vorgartenbereiche werden durch die Festsetzungen der Baugrenzen von Bebauung freigehalten.

Die Bebauung am Erlenweg 27 umfasst 4 Wohneinheiten. Da das Gebäude mit vier Wohneinheiten genehmigt ist, sichert die Satzung hier den genehmigten Bestand. Das Baugesuch einer dritten Wohneinheit in dem Gebiet ist ausnahmsweise zulässig, da die dritte Wohneinheit durch die Aufstockung der vorhandenen Garage realisiert werden soll. Eine weitere Versiegelung findet somit nicht statt. Die Anzahl der Wohnungen wird zukünftig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im ganzen Geltungsbereich auf zwei Wohngebäude begrenzt.

Hinter den Baugrenzen befindet sich ein daran anschließender Bereich, der die Zulässigkeit für untergeordnete Nebenanlagen und Garagen beschreibt. Durch die Satzung wird festgelegt, dass für jedes Hauptgebäude (Wohngebäude) nur Garagen und Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind. Die Satzung setzt fest, dass das Höchstmaß des umbauten Raums für Nebenanlagen 30 Kubikmeter betragen darf. Bereits genehmigte und installierte Nebenanlagen sind als Bestand vorhanden, auch wenn diese außerhalb des für Nebenanlagen vorgesehen Bereichs liegen oder das Grundstück mehr als eine Nebenanlage aufweist. Dies gilt auch für nicht genehmigte Anlagen. Eine zukünftige Wiedererrichtung wäre in allen drei Fällen nicht möglich.

Ein dritter Bereich umfasst den Bereich, der von der Bebauung frei zu halten ist, da er sich der umliegenden Brandheide zuwendet und diese nicht durch den Bebauungszusammenhang geprägt ist. In diesem Bereich dürfen zukünftig keine neuen baulichen Anlagen (Nebenanlagen) errichtet werden. Zudem sind die Gartenbereiche der hinteren westlichen Bebauung des Erlenwegs im FNP als Ausgleichsflächen dargestellt und sind daher von der Bebauung freizuhalten.

Zusätzliche Kosten für Erschließungsanlagen entstehen nicht. Die verkehrliche sowie die ver- und entsorgungsmäßige Erschließung sind planungsrechtlich vorhanden.

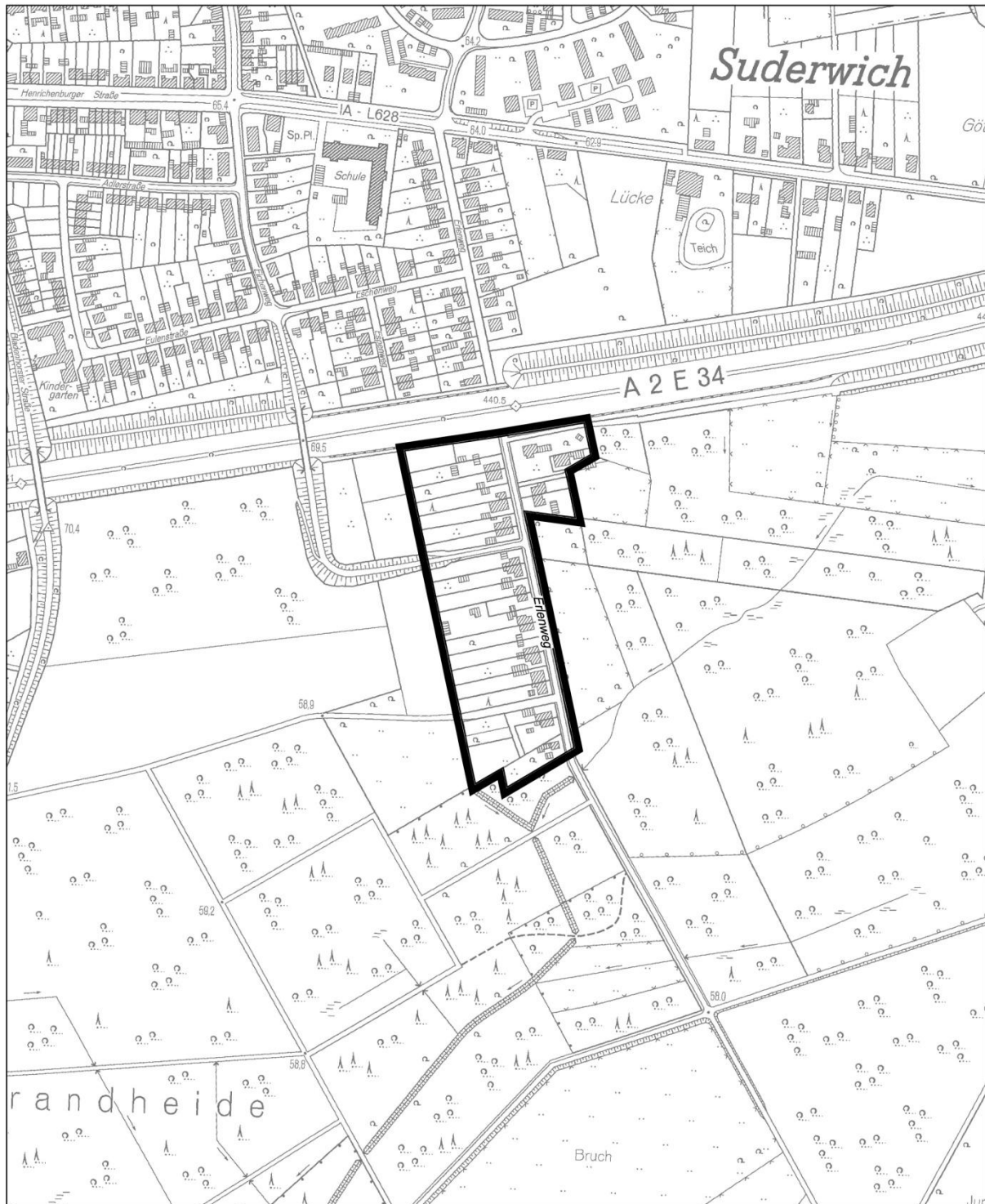
Gemäß Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die öffentliche Auslegung von Außenbereichssatzungen.

Die angefügte Übersicht stellt den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung dar.

Anlagen:

- Planzeichnung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) - Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
- Begründung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) - Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich zum Entwurf der Satzung §35 - Erlenweg -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Satzung vom ...
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für den bebauten Bereich im Außenbereich Erlenweg gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
-Außenbereichssatzung-

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet umfasst einen Siedlungsansatz am südlichen Erlenweg, Haus Nr. 31 bis 74, im Bereich des Stadtteils Suderwich, Gemarkung Recklinghausen, Flur 485 und 486. Eingefasst wird das Gebiet durch die Brandheide und die Bundesautobahn A2. Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 611, 223, 222, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 700, 703, 220, 219, 218, 216, 217, 214, 116 und 117 sowie teilweise die Flurstücke 61, 70, 81, 115, 91, 212, 213 und 215. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist im beigefügten Lageplan (1:1.000), der Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Es wird gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) festgestellt, dass es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich handelt, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

In dem Geltungsbereich der Satzung befinden sich ausschließlich Wohngebäude mit Nebengebäuden/-anlagen und Garagen.

§ 3 Zulassung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben

Innerhalb des Satzungsgebietes richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

In dem Geltungsbereich der Satzung kann zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Spaltersiedlung befürchten lassen.

Unberührt bleiben privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sowie begünstigte Vorhaben nach den Vorschriften des § 35 Abs. 4 BauGB.

§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen

Der Geltungsbereich der Satzung ist in unterschiedliche Bereiche untergliedert. Für diese Bereiche gelten jeweils andere Zulässigkeitsbestimmungen.

(1) Für alle zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben werden gemäß § 35 Abs. 6 S. 3 BauGB folgende nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:

Wohngebäude oder Teile dieser sind nur in, der im Lageplan durch Baugrenzen gekennzeichneten, überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für die verschiedenen Wohnhaustypen sind unterschiedliche Baugrenzen festgesetzt. Je Grundstück ist ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Ausnahmen bilden zwei Wohnhäuser auf der östlichen Seite des Erlenwegs. Die Wohngebäude werden durch eigene Baugrenzen eingefasst. Für das Haus Nr. 31 ist ausnahmsweise eine dritte Wohneinheit möglich, wenn keine weitere Fläche versiegelt wird. Das Haus Nr. 37 hat vier genehmigte Wohneinheiten. Der genehmigte Bestand wird durch die Satzung gesichert. Innerhalb der Baugrenze auf der westlichen Seite sind Schuppen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten als zwei Einzelhäuser. Zur Realisierung eines Wohngebäudes muss das Grundstück mindestens 600 m² aufweisen.

Bei Neubau ist zu klären, ob Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von Verkehrsmmissionen notwendig sind. Hierzu sind Schallgutachten einzuholen.

(2) Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich, der an die Baugrenzen anschließt, zulässig. Die Neuerrichtung von Nebenanlagen bedarf in dem Bereich einer Genehmigung. Es ist je Grundstück nur eine untergeordnete Nebenanlage mit maximal 30 m² zulässig.

Es sind für jedes Hauptgebäude nur Garagen und Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

(3) Der von der Bebauung freizuhaltende Bereich umfasst die hinteren Flurstücke des Erlenwegs 42 bis 74. Die in diesem Bereich vorhandenen Nebenanlagen sind als Bestand zu schützen. Die Flächen können bei der Eingriffsbilanzierung als Ausgleichsflächen dienen.

§ 5 Inkrafttreten

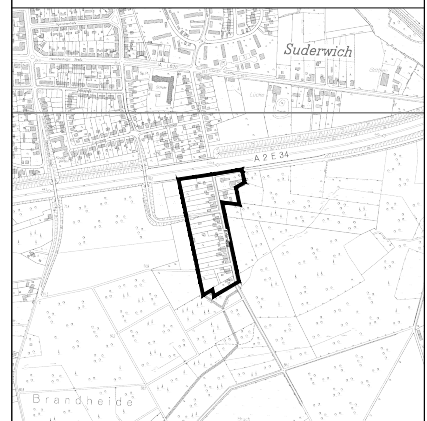
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2016 geändert worden ist. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Übersicht zum Geltungsbereich



Lageplan ERLERWEG-Zone II
 Die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Bauvorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

Die Planunterlagen in Form der Liegenschaftskarte, ergänzt durch die Stadtgründungs- und städtische Aufnahme (Stand: 10/2017), entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planstellenverordnung. Recklinghausen, den Bürgermeister I.A.	Die öffentliche Auslegung der Satzung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom ... bis ... einschlägig. Recklinghausen, den Bürgermeister I.A.	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am ... diese Satzung gemäß § 30 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW beschlossen. Recklinghausen, den Bürgermeister I.A. Tasche	Zeichenerklärung Bauweise, Baufinien, Baugrenzen Baugrenze	Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Stadt Recklinghausen Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) - Erlenweg - - gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich am südlichen Erlenweg, Haus Nr. 31 bis 74 - Anlage 1 zu DS 0552/2017
Optimiert: Ingenieurbüro Der Beschluss des Rates wurde gemäß § 30 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. ... vom ... unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Recklinghausen, den Bürgermeister I.A. Stadt: Oberhaupt	Für die städtebauliche Planung: Bürgermeister I.A. Lfd. Stabs: Bauinspektor	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am ... diese Satzung gemäß § 30 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW beschlossen. Recklinghausen, den Bürgermeister I.A. Tasche Bauinspektor Technischer Beigeordneter	Zeichenerklärung Bauweise, Baufinien, Baugrenzen Baugrenze	Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Stadt Recklinghausen Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) - Erlenweg - - gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich am südlichen Erlenweg, Haus Nr. 31 bis 74 - Anlage 1 zu DS 0552/2017



Stadt Recklinghausen

Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Erlenweg

Begründung
gem. § 2a i.V.m. Baugesetzbuch (BauGB)



Stand: 25.10.2017

**ANLAGE 2 zu
Drucksache Nr. 0552/2017**

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Planung	3
1.1 Planungsanlass und Erforderlichkeit der Satzung	3
1.2 Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung	3
2. Satzungsgebiet	4
2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
2.2 Bestandssituation	4
2.3 Planungsvorgaben	6
3. Satzungsinhalt	7
3.1 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben	7
3.2 Umweltbelange	9
3.3 Erschließung/ Ver- und Entsorgung	9
3.4 Lärmbelastung	10
3.5 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen	10
4. Verfahren	11

1. Ziel und Zweck der Planung

1.1 Planungsanlass und Erforderlichkeit der Satzung

Historie der Fläche

Ein erstes Baugesuch wurde 1932/1933 durch die Bergmannssiedlung Recklinghausen GmbH zur Errichtung von eingeschossigen Einfamilienhäusern auf mindestens 600m² großen Grundstücken als Werkssiedlung (Zechensiedlung) gestellt. 1933 wurde einer westlichen Bebauung des Erlenwegs zugestimmt. Ursprünglich war eine beidseitige Bebauung angestrebt in Erwartung einer Siedlungsentwicklung. Die Bundesautobahn A2 (BAB 2) bestand zum Zeitpunkt des Bauantrags lediglich als Verbandsstraße Ost-West. Daher wurde mit einer Ausdehnung der Siedlung gerechnet und das Bauvorhaben planungsrechtlich nicht dem Außenbereich zugeordnet.

Planungsanlass

Heute befindet sich entlang des Erlenwegs eine zu großen Teilen einseitige Straßenrandbebauung im Außenbereich, die aufgrund der Anzahl von 22 Wohngebäuden und der Dimensionierung der Gebäude als Streusiedlung einzustufen ist. Die betroffenen Grundstücke sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, da sich das Gebiet sowohl außerhalb der von Bebauungsplänen erfassten Gebiete als auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet. Die Erforderlichkeit der Außenbereichssatzung begründet sich durch ein Baugesuch in dem Gebiet. Dieses beinhaltet die Errichtung einer dritten Wohneinheit. Der Antrag steht somit zunächst in Konflikt mit § 35 Abs. 4 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Im Satzungsgebiet sind keine privilegierten Betriebe nach § 35 Abs. 1 BauGB vorhanden. Die Streusiedlung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt, sondern es handelt sich um eine Wohnbebauung mit einigem Gewicht.

Planungsziel

Satzungsziel ist es, die Entwicklung der Streusiedlung in den Außenbereich auszuschließen sowie die Möglichkeit einer angemessenen, kanalisierten Erweiterung vorhandener Gebäude zuzulassen (Nachverdichtung), um eine Anpassung der Wohngebäude an die heutigen Wohnbedürfnisse sicherzustellen. Die Erweiterungen sind ausschließlich in den Baufenstern vorgesehen. Diese sind der Planzeichnung zu entnehmen. Weiterhin soll die Satzung eine Genehmigungsgrundlage für nicht genehmigte Nebenanlagen und von der Genehmigung abweichende Baukörper schaffen. Damit soll der bestehende Konflikt zwischen privaten und öffentlichen Belangen gelöst werden. Die Satzung ändert nichts an der Lage der Streusiedlung im Außenbereich und schafft kein Baurecht, es wird lediglich festgelegt, dass einzelne öffentliche Belange den Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Die Vorhaben sind weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB als Einzelfall zu prüfen. Vom Prüfkatalog in § 35 Abs. 3 BauGB werden Nr. 1 (Darstellung im Flächennutzungsplan, z.B. als Wald oder Fläche für die Landwirtschaft) und Nr. 7 (Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung) durch die Satzung ausgeklammert. Alle weiteren Bauvorhaben sind weiterhin nicht zulässig. Nach § 35 Abs. 4 BauGB begünstigte Vorhaben bleiben von der Satzung unberührt.

1.2 Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung

Grundsätzlich ist der Außenbereich von der Bebauung freizuhalten. Die erleichterte Zulassung von Vorhaben innerhalb einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB unterliegen daher strengen Zulässigkeitsregelungen. Voraussetzungen sind hier, dass ein bebauter Bereich im Außenbereich vorliegt, der nicht landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Die drei genannten Kriterien werden von der größtenteils einseitigen Bebauung des Erlenwegs erfüllt. Durch die 22 Wohngebäude ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden, besonders deutlich wird dies im Vergleich mit der sonstigen Struktur des umliegenden Außenbereichs (Brandheide). Die bestehenden Gebäude werden fast ausschließlich für Wohnzwecke genutzt. Eine landwirt-

schaftliche Prägung ist nicht gegeben. Daher ergibt sich die Möglichkeit zum Erlass einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. In ebendieser werden weitere Zulässigkeitskriterien definiert. Die Außenbereichssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Sie soll nicht einer Ausdehnung des Gebiets dienen. Ziel ist daher eine räumliche Steuerung von Vorhaben im Bereich des Satzungsgebietes sowie eine maßvolle Weiterentwicklung bzw. Erweiterung der bestehenden Gebäude. In dem Satzungsgebiet sind ausschließlich Vorhaben zur Erweiterung der bestehenden Bebauung, wenn diese keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, zulässig. Darunter fallen beispielsweise Um- und Anbauten von nicht erheblichem Ausmaß. Sie dient lediglich der Zulassungserleichterung für Wohngebäude bzw. dessen Erweiterung, die in der vorgesehenen Dimensionierung nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt werden. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Somit darf die Satzung nicht zu Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Flora-Fauna-Habitat (FFH)- bzw. Vogelschutzgebiete führen. Auch die Natura 2000 Gebiete dürfen nicht berührt werden. Dies ist gegeben, da die Bebauung bereits heute vorhanden ist, die Satzung keine erheblichen Bauvorhaben auslöst und somit keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten ist.

2. Satzungsgebiet

2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im östlichen Stadtgebiet der Stadt Recklinghausen in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze Castrop-Rauxel und ist dem Stadtteil Suderwich zuzuordnen. Das Plangebiet liegt an der Bundesautobahn A2. Diese grenzt das Gebiet im Norden ein. Im Osten, Süden und Westen schließt das Gebiet an die Brandheide (Wald, Naturschutzgebiet) an. Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 611, 223, 222, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 700, 703, 220, 219, 218, 216, 217, 214, 116 und 117 sowie teilweise die Flurstücke 61, 70, 81, 115, 91, 212, 213 und 215, die alle in der Flur 465 und 466, Gemarkung Recklinghausen, liegen. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Das Satzungsgebiet umfasst 3,95 ha.

2.2 Bestandssituation

Bei der Streusiedlung handelt es sich zu großen Teilen um Gebäude, die im Zuge der 1933 genehmigten Bergmannsiedlung entstanden sind. Diese befinden sich auf der westlichen Straßenseite des Erlenwegs. Hierbei handelt es sich um ursprünglich eingeschossige, zum Erlenweg traufständige Satteldachgebäude mit einem anfänglich als Stall gedachten Anbau. Die Gebäude wurden in einer einheitlichen Straßenflucht errichtet. Lediglich das Gebäude mit der Hausnummer 74 wurde in anderem Baustil errichtet. Es wurde bereits als zweigeschossiges Gebäude genehmigt und gebaut. Es kann heute als städtebaulicher Fremdkörper im Siedlungsgefüge wahrgenommen werden. Durch unterschiedliche An- und Umbauten, z.B. in Form von Dachgauben, unterschiedlich große Fenster oder einer Veränderung der äußeren Verkleidung (unterschiedliche Klinker) ist die ehemals einheitliche Typologie überformt.

Auf der östlichen Seite des Erlenwegs befinden sich lediglich drei Gebäude am nördlichen Ende des Erlenwegs. Auch diese unterscheiden sich deutlich von den Wohngebäuden der Werksiedlung auf der gegenüberliegenden Seite. Die beiden Wohngebäude Erlenweg 31 und 37 sind wie die Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts genehmigt und errichtet worden. An den Wohnhäusern in dem ganzen Satzungsgebiet fanden Modernisierungen sowie Um- und Anbauten statt, so dass heute eine

Vielzahl der Gebäude Anbauten und Gauben aufweisen. Im Zuge der Maßnahmen wurden auch eine Vielzahl Nebenanlagen und Garagen errichtet. Augenscheinlich handelt es sich bei allen Gebäuden um zum Wohnen genutzte Gebäude. Hinweise wie Werbeanlagen o.ä. sind nicht vorhanden. Im Gewerberegister ist lediglich im Erlenweg 48 ein Hochbauunternehmen (Maurerhandwerk) als Einzelunternehmen angemeldet. Hier handelt es sich um ein nicht ortsfestes Unternehmen. Es ist lediglich am Wohnsitz des Betreibers angemeldet.

Die Erschließung ist über den Erlenweg und den Eichenweg gesichert. Bei dem Erlenweg handelt es sich um eine Sackgasse. Die Bebauung am Erlenweg ist durch eine Brücke (Eichenweg) über die Bundesautobahn A2 mit dem Stadtteil Suderwich verbunden. In die Brandheide führen Rad- und Fußwege.

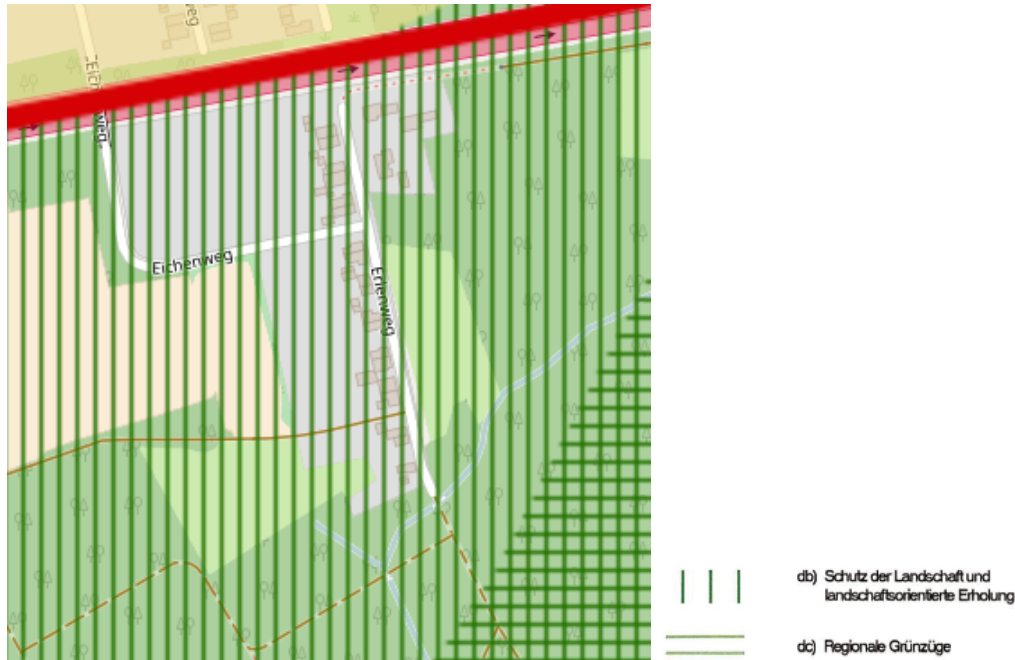
Den Geltungsbereich der Satzung umfasst alle durch den Erlenweg erschlossene bebaute Wohngrundstücke (Hs.-Nr.31, 31a, 37 und 42-74) einschließlich ihrer Gartenbereiche. Die Siedlungsstruktur endet unmittelbar an dem letzten Haus des Erlenwegs (Hs.- Nr. 74). Das Hinterland von bebauten Grundstücken ist typischerweise nicht mehr vom Bebauungszusammenhang geprägt.

Für die bestehende Bebauung liegen Baugenehmigungen vor. Die Bebauung setzt sich aus 22 Wohngebäuden mit jeweils ein oder zwei Wohneinheiten zusammen. Die Wohngebäude mit den Hausnummern 31, 31a, 42, 44, 48, 48b, 52, 64 und 70 weisen zwei Wohneinheiten auf. Die Gebäude mit den Hausnummern 46, 48a, 50, 54, 56, 58, 60, 62, 68, 72 und 74 weisen jeweils eine Wohneinheit auf. Die einzige Ausnahme bildet das Wohngebäude mit der Hausnummer 37, welches vier Wohneinheiten aufweist. Die meisten Nebenanlagen (Gartenhäuser) auf den Grundstücken sind nicht genehmigt. Die Grundstücke setzen sich meist aus zwei Flurstücken zusammen.

2.3 Planungsvorgaben

Regionalplan

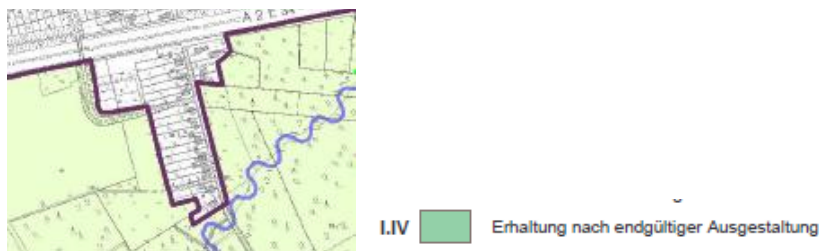
Im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird der Geltungsbereich der Satzung als „Schutz der Landschaft“ festgelegt. Daran angrenzend werden Bereiche für den „Schutz der Landschaft“ sowie „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Brandheide. Die Satzung ist aus dem Regionalplan entwickelt.



Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Münster/ RVR: Teilabschnitt Emscher-Lippe, Stand: 12.11.2004)

Landschaftsplan

Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr.5 „Emscherniederung“. Der Landschaftsplan umgibt in seiner Abgrenzung genau den Geltungsbereich der Satzung. Die Satzung grenzt lediglich im Westen, Süden und Osten an den Entwicklungsraum 9 1.1, der als erhaltenswertes Landschaftsschutzgebiet eingestuft wird. Die Umgebung des Geltungsbereichs der Satzung ist damit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dies betrifft jedoch nicht den Geltungsbereich der Satzung selbst. Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB steht daher mit dem Landschaftsplan nicht im Widerspruch. Da der Siedlungsbereich einiges an Gewicht hat und seit Jahrzehnten Teil des Landschaftsraumes ist, übernehmen die Gartenflächen als naturnahe Lebensräume ergänzende Funktionen zu den umliegenden freien Feldfluren der Brandheide. Besonders die hinteren Flurstücke der Haus Nummern 42 bis 74 sind neben den Flurstücken 89 und 90 als Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen festgesetzt.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“ (Quelle: Kreis Recklinghausen, Stand: 03.12.2008)

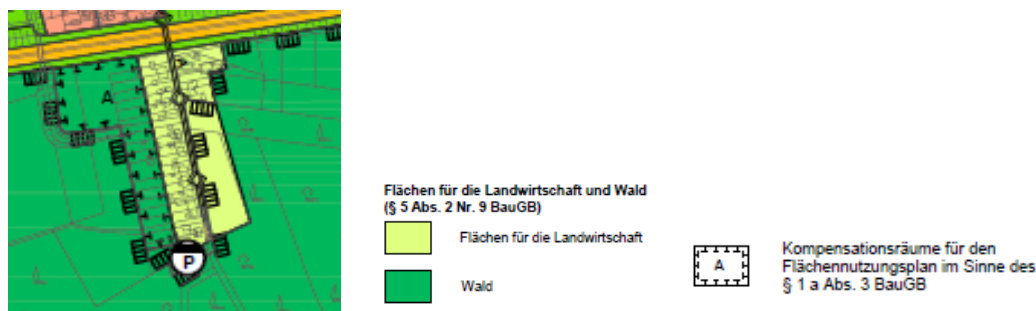
Flächennutzungsplan

Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Ziele. In dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2013 ist das Satzungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche festgelegt. Die sich in dem Geltungsbereich der Satzung westlich befindlichen Gärten sowie der Bereich dahinter, entlang des Eichenwegs, werden als Wald dargestellt. Diese Flächen sind als Kompensationsraum für den FNP im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt und sollten daher als solcher bestehen bleiben und geschützt werden. Am südlichen Ende der Bebauung und somit am Eingang der Brandheide befindet sich ein Abwasser Pumpwerk. Es grenzt an den Bereich der Satzung an.

Das Satzungsgebiet umgibt ein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzes (Brandheide). Das Gebiet selbst ist davon jedoch nicht berührt.

Im Norden grenzt hinter einem sehr schmalen Grünstreifen die Bundesautobahn A2 an.

Mit diesen Darstellungen ist nicht die Absicht verbunden, diese Siedlungsfläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Vielmehr wird mit dieser Aussage bekräftigt den Wohnsiedlungsbereich an dieser Stelle nicht weiter zu entwickeln. Die durch die Satzung erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben, die zu einer geringfügigen Ergänzung im Inneren führen, stehen diesem Ziel und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Die Satzung ist daher gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen (Quelle: Stadt Recklinghausen, Stand: 2013)

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden (§8 Abs.2 BauGB).

Eine Straßenfluchtlinie ist ebenfalls nicht vorhanden.

3. Satzungsinhalt

3.1 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

Die Satzung trifft einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO). Auch in Zukunft werden Beurteilungen von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung i.V.m. § 35 Abs. 4 BauGB vorgenommen. Der Geltungsbereich der Satzung ist eng gefasst und verdeutlicht keine Ausweitung der Wohnbebauung nach außen vorzunehmen. Die Satzung begründet auch kein unmittelbares Baurecht; lediglich erleichterte Zulässigkeitsbestimmungen für bestimmte Bauvorhaben zur Nachverdichtung sowie für Anbauten, Garagen und Nebenanlagen. Weiterhin wird eine Genehmigungsgrundlage für bislang nicht genehmigte oder abweichende Nebenanlagen und Baukörper geschaffen. Durch die Satzung werden auch keine erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen für kleine Handwerksbetriebe geschaffen. Eine gewerbliche Nutzung ist im Plangebiet derzeit nicht vorhanden und soll zukünftig lediglich im Rahmen der begünstigten Tatbestände des § 35 Abs. 4 BauGB ermöglicht werden. Die Zulässigkeitsbestimmungen sowie die Genehmigungsgrundlage orientieren sich am Bestand

und sind in § 4 der Satzung enthalten. Der beigegefügte Lageplan dient der Unterstützung. Er enthält den Geltungsbereich der Satzung und die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Baugrenzen, dadurch wird eine im Außenbereich verträgliche bauliche Entwicklung gewährleistet. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, werden Festsetzungen über die überbaubare Grundstücksfläche, die Stellung der baulichen Anlagen, die Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden, die Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung getroffen. Hier gibt der Bestand eine Orientierung vor. Die Eingriffsbilanzierung sowie die Artenschutzprüfung werden auf die Genehmigungsverfahren für An- und Umbauten abgeschichtet. Auch bei Rückbau ist eine Artenschutzprüfung notwendig.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in unterschiedliche Bereiche gegliedert. Die Lage zukünftiger baulicher Ergänzung in Form von Um-, Anbauten und Nebenanlagen werden mit Hilfe der Baugrenzen bestimmt. Die Baugrenzen orientieren sich am baulichen Bestand sowie dessen Gebäudefluchten. Hierdurch wird ein baulicher Zusammenhang zwischen den neuen und bestehenden Gebäuden gewährleistet und gleichzeitig die Erweiterungen in Entwicklungsspielräume gelenkt. So wird eine behutsame Ergänzung des Bestandes möglich und der Bestand geschützt. Die Vorgartenbereiche werden durch die Festsetzung der Baugrenzen von Bebauung freigehalten.

Für die verschiedenen Wohnhaustypen werden unterschiedliche, jeweils dem Typus angepasste Baugrenzen festgesetzt. Je Grundstück ist nur ein Wohngebäude zulässig. Ein Grundstück muss mindestens 600 m² groß sein, um dort Wohnbebauung zu realisieren. Innerhalb der Baugrenzen auf der westlichen Seite des Erlenwegs sind Schleppgauben zulässig. Dadurch können die als einstöckige geplanten und ehemals realisierten Wohnhäuser ein zweites Vollgeschoss realisieren. Ein Ausbau oder Aufstockung wird dadurch jedoch nicht genehmigungsfähig. Einzig das traufständige Haus, Hausnummer 74, weist bereits zwei Geschosse auf, daher ist hier eine Aufstockung nicht mehr möglich.

Die Baugrenzen auf der östlichen Seite des Erlenwegs umfassen die bereits vorhandene Bebauung. Die Bebauung am Erlenweg 37 umfasst vier Wohneinheiten. Da das Gebäude mit den vier Wohneinheiten genehmigt ist, sichert die Satzung hier den genehmigten Bestand. Das Baugesuch einer dritten Wohneinheit in dem Gebiet ist ausnahmsweise zulässig, da die dritte Wohnung durch die Aufstockung der Garage realisiert werden soll. Eine weitere Versiegelung findet somit nicht statt. Die Anzahl der Wohnungen wird zukünftig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im ganzen Geltungsbereich auf zwei pro Wohngebäude begrenzt, um eine zu hohe Wohndichte zu vermeiden.

Der Außenbereich ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten, daher bedürfen alle baulichen Anlagen einer Genehmigung. Da § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB vorgibt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind, überträgt die Satzung diese Vorgaben auf alle Vorhaben die in dem Satzungsgebiet liegen. Durch die Satzung wird festgelegt, dass für jedes Hauptgebäude (Wohngebäude) nur Garagen und Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb des festgesetzten Bereichs für Nebenanlagen und Garagen zulässig.

Hinter den Baugrenzen befindet sich ein daran anschließender Bereich, der die Zulässigkeit für untergeordnete Nebenanlagen und Garagen beschreibt. Dieser Bereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Nebenanlagen und Garagen sind nur in diesem Bereich zulässig. Nebenanlagen bedürfen im Außenbereich einer Genehmigung. Dies gilt auch für den Geltungsbereich der Satzung. Das Höchstmaß des umbauten Raums von Nebenanlagen darf höchstens 30 Kubikmeter betragen. Die Eingriffsregelung und die Artenschutzprüfung werden auf die Genehmigungsverfahren abgeschichtet. In dem Verfahren ist daher zunächst zu klären, ob die Genehmigung einer Eingriffsregelung oder Artenschutzprüfung bedarf.

Bereits genehmigte und installierte Nebenanlagen sind als Bestand vorhanden, auch wenn diese außerhalb des für Nebenanlagen vorgesehen Bereichs liegen oder das Grundstück mehr als eine Nebenanlage aufweist. Dies gilt auch für nicht genehmigte Anlagen. Eine zukünftige Wiedererrichtung wäre in allen drei Fällen nicht möglich. Vor dem Rückbau von Nebenanlagen und Garagen ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen müssen sich den Hauptgebäuden unterordnen.

Ein dritter Bereich umfasst den Bereich, der von einer Bebauung frei zu halten ist, da er sich der umliegenden Brandheide zuwendet und durch diese, nicht durch den Bebauungszusammenhang, geprägt wird. In diesem Bereich dürfen zukünftig keine neuen Nebenanlagen errichtet werden. Zudem sind die Gartenbereiche der hinteren westlichen Bebauung des Erlenwegs im FNP als Ausgleichsflächen dargestellt und sind daher von einer Bebauung freizuhalten.

3.2 Umweltbelange

Regelungen, die Flächen oder Maßnahmen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB betreffen, sind in dem Geltungsbereich der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nicht zulässig. Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Vorhaben sind auszugleichen. Über den Ausgleich des konkreten Vorhabens ist - wie bei jedem Vorhaben im Außenbereich - nach §§ 18-21 BNatSchG bzw. Landschaftsgesetz NRW zu entscheiden. Mit dem Bauantrag sind hierzu Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch den Bauherren nachzuweisen. Die Eingriffsregelung wird damit auf das jeweilige Genehmigungsverfahren eines Vorhabens abgeschichtet. Die Flurstücke 70 bis 87 sowie 89 und 90 sind bereits als Ausgleichsflächen im FNP dargestellt. Damit ergeben sich Potentiale für den Ausgleich. Diese sind im Einzelfall zu prüfen. Sollten diese nicht ausreichen, können mit den Ausgleichsmaßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, Maßnahmen der Anreicherung im Sinne der Entwicklungsziele der Landschaftsplanung im Nahbereich erfolgen.

Der Geltungsbereich der Satzung grenzt lediglich an die Grenzen des Landschaftsplans an, wodurch Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ausgeschlossen werden. Im Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) ist festgehalten, dass bei Baugrundstücken im Außenbereich die Untere Landschaftsbehörde aus Gründen der Artenschutzprüfung in jedem Fall zu beteiligen ist. Eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG wird bei der Aufstellung der Satzung nicht durchgeführt, da es sich nicht um eine verbindliche Bauleitplanung (B-Plan) handelt. Neben der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Bauantrag im Einzelfall ein Nachweis beizufügen, dass das Vorhaben nicht die Verbotsstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes berührt. Konkrete Verstöße gegen diese werden durch die Satzung nicht ermöglicht.

3.3 Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Der Erlenweg ist als Erschließungsstraße (Sackgasse) ausgebaut und nach altem Recht gewidmet. Auf der westlichen Straßenseite befindet sich ein Gehweg. Der Siedlungsbereich ist durch den Eichenweg und dessen Überquerung der Bundesautobahn 2 mit dem Stadtteil Suderwich verbunden. Durch die Satzung werden nur minimale Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen, daher sind keine Probleme im Hinblick auf die Erschließung und vermehrte Verkehrsaufkommen zu erwarten, so dass diese als gesichert einzustufen ist.

Im Rahmen der Satzung erbaute Anbauten und Nebenanlagen können, wenn notwendig, an vorhandene Versorgungsanlagen angeschlossen werden. Unter der Haupteerschließungsstraße (Erlenweg) sind Kanäle des Trennsystems vorhanden. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden getrennt voneinander behandelt. Für die Schmutzwasserentsorgung

ist in dem Erlenweg ein Kanal vorhanden in den anfallende Abwässer eingeleitet werden können. Das Niederschlagswasser wird in einem separaten Kanal abgeführt.

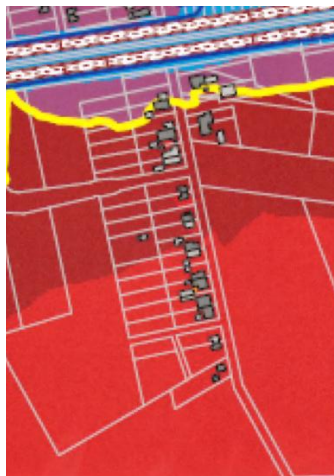
3.4 Lärmbelastung

Der Lärmaktionsplan der Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2014 legt gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz für das gesamte Stadtgebiet Lärmpegelbereiche fest. Die Auslösewerte für die Aktionsplanung wurden von der Stadt Recklinghausen gemäß der Empfehlung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008 S. 1Pkt.2) festgelegt auf $L_{DEN} > 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$.

Der Satzungsbereich ist dem Verkehrslärm, der sich durch die BAB 2 ergibt, ausgesetzt. Lärmschutzwände sind jedoch in diesem Bereich vorhanden.

Die Gebäude des Erlenwegs mit den Hausnummern 42, 44 und 31 sind von einem Lärmindexwert von über 70 dB(A) betroffen und liegen daher innerhalb der Auslösewerte für die Aktionsplanung. Somit liegt eine verbesserungsbedürftige Situation vor.

Der Bereich des Erlenwegs Hausnummern 31a bis 58 sind von einem Lärmindexwert von 65 dB(A) und die Hausnummern 60 bis 74 sind von einem Lärmindexwert von 60 dB(A) betroffen.



L_{DEN} für den Bereich des Erlenwegs (Quelle: Lärmaktionsplan der Stadt Recklinghausen, Stand: 2014)

Für die BAB 2 wird eine Prüfung von Schallschutzmaßnahmen wie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die Erneuerung oder der Neubau von Lärmschutzwänden sowie der Einbau von lärm mindernden Fahrbahnbelägen empfohlen. Jedoch werden Lärmschutzmaßnahmen direkt an der BAB 2 durch Straßen.NRW durchgeführt und liegen nicht in der Entscheidungszuständigkeit der Stadt Recklinghausen. Es kann daher nur eine Empfehlung an Straßen.NRW durch die Stadt Recklinghausen herangetragen werden.

Es bleibt zu prüfen, ob an den Gebäuden ein passiver Schallschutz nötig ist.

3.5 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Ob ein Bedarf an bergbaulichen Sicherungsmaßnahmen besteht ist mit der Deutschen Steinkohle AG abzustimmen. Diese wird als Träger öffentlicher Belange in der Offenlage der Satzung gem. § 4 BauGB beteiligt.

4. Verfahren

Der Auftrag zur Einleitung des Satzungsverfahrens ist durch den Rat der Stadt Recklinghausen zu erteilen (Aufstellungsbeschluss).

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB ist das Satzungsverfahren entsprechend § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Dementsprechend ist die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung anzuwenden. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 30 Tagen zu der öffentlich ausgelegten Satzung Stellungnahmen einzureichen. Gem. § 4a Abs. 2 BauGB kann die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig stattfinden.

Fachbereich Planen Umwelt Bauen
Recklinghausen, den 23.10.2017

Rapen
Leitender Städtischer Baudirektor

9.	Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB - Drucksache Nr. 0552/2017 -
----	---

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Summe der Folgekosten: Keine

Termin für die Beschlussdurchführung: Sofort

Verantwortlich: Technischer Beigeordneter Herr Höving

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.